

Theses  
Aind- und Loeemlus  
sel betr.  
1702

J 9  
4271.5





1745 K 1209

125 *Haynal*

n. 15.

# THESES,

Die Bind-  
und Loſe = Schlüssel /  
ſamt der privat = Reicht = abſo-  
lution betreffende /  
ſtatt eines

## PRODROMI:

Von der Reicht und Ab-  
ſolution unterſchiedlicher Arte /  
Grund / Gött- und Menſchlicher autori-  
tät / Urfprung / factis, brauch und mißbräu-  
chen auch erbäulicher Einrichtung u.  
entworfen

von  
M. S. B.

*geb. von G. Arn. Zibony in fine  
ſeift quartal geb. bey I. C. Langa  
B. in den vom tauzen*

LEIPZIG /

gedruckt bey Johann Wilhelm Krüger

1702. Weisendorf 1710 de

*n. 13. 14. geb. von Thoma. Kottung f. R.  
3 postn. 3 geb. von Fridr. X. ſchl. geistl. B. in  
n. 11. 12. 17. geb. von M. u. d. an. ſchl. geistl.  
2 postn. 2. geb. von Schick. ſchl. geistl.  
geb. von G. Arn. Zibony in fine  
de ſ. ſou. p. 16. Call. 630*



65 F.

U. N. 1707 p. 2456. ff. 406  
U. N. 1702 p. 432. B.  
U. N. 1701 p. 316 n. 11. p. 345 n. 7. p. 342 n. 15



A. N. S.

S. 1.

**U**ber Christo und so lange der Mensch in Unbusfertigkeit stehet ist er ein Kind des Zorns / ( in Zurechnung aller Sünden ) göttl. Ungnade und der ewigen Verdammis Eph. 2. 1.

S. 2. Wie durch Christum Vergebung der Sünden / göttl. Gnade und das Erb der künftigen Seeligkeit erworben / so ist auff unserer seiten Buße die Ordnung in welcher wir darzu gelangen Luc. 24. 47.

S. 3. Wenn die Seele ihr Elend / und wie sie vor sich nimmermehr zu Gott und göttl. Gnade kommen könne / erkennend / mit demüthigen und zertrübten Herzen zu Christo / als den einigen Zugang und Mittel bey Gott / kommet und im Glauben das durch ihn erworbene Heyl ergreifet und annimt / so wird ihr Glaube ihr gerechnet zur Gerechtigkeit. Gott siehet die Seele in Erbarmis an / vergiebet und erlässet ihr / umb des ewigen verlöbtpferr Jesu Christi willen / alle ihre Sünden / die ihr zu vor im Zorn zur Straffe behalten waren / absolviret / und spricht Sie in Zueignung der erworbenen Gerechtigkeit Christi los von der Schuld und Straffe der Sünden und nimt Sie zu Gnaden an. Welches ist die Rechtfertigung. Rom. 3. 20. 30.

S. 4. Wie aber Gott durch Mittel ordentlich mit uns handelt / so ist auch eines Theils der Löse Schlüssel Matth. 16. ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben ( als wie durch Aufschliebung der Thüre in das Himmelreich der Ehrilichen Kirchen oder Gemeinschaft der Heiligen aufzunehmen ) und Joh. 20. ( welchen ihr die Sünden erlässet solglich *vi contrariorum* denen sie zuvor behalten gewesen ) darzu geordnet. (S. 5.)

S. 5. Nicht daß Gott daran gebunden/daß/wo diese Ordnung nicht in acht genommen wird/die heil. lichen deswegen nicht bey ihm solten Vergebung ihrer Sünden haben. Nein; Sondern daß es sey ein Stück seiner Ordnung/diejenigen/so sich von der Gewalt des Teuffels und Dienst der Sünden zu ihm bekehren/durch solche Ankündigung seines Dieners/die er im Himmel genehm zu halten hiebey versprochen von der Kirchen in ihre Gemeinschaft aufgenommen auch zu ihrem kräftigsten Troste (Solatium efficacissimum & reale) der Erlasung voriger Sünden und Götlichen Gnaden-Aufnehmung versichert werden.

§. 6. Dabero solches / (so ferne es Göt. Ordnung/) so wohl eine öffentl. Handlung ist/als auch eigentlich vor diejenigen die entweder von verdämlichen Irthümern oder Dienste der Sünden und also von der Gewalt des Teuffels und insgemein unbeskehrten Zustande sich von Herzen und in der That zum lebendigen Glauben an Christum umb seinem Heiligen Dienst wenden und bekehren/gehöret / als wohin so wohl die Exempel der Sünder in Luc. 7, 4-8. des Sichtsbrüchtigen Matt. 9, 2. gehörig wie auch die Eintheilung der ersten Kirchen / die ihre Glieder in Catechumenos,  $\pi\iota\sigma\tau\epsilon\varsigma$  oder  $\tau\epsilon\lambda\epsilon\sigma\sigma\epsilon\varsigma$  und  $\rho\epsilon\nu\iota\tau\epsilon\varsigma$  eintheilte. Und wäre zu untersuchen ob es nicht eben das Apostolische Handauflegen Act. 8, 17. c. 9, 17. 19, 6. (quoad rem ipsam) sey.

§. 7. Daraus leicht erhellet/daß solthane Aufnehmung auff ein bloß Wort bekändniß oder auswendig gelehrnete Beichte Formul bey Leuten die man nicht einmahl kennet oder keine Zeichen wahrer Buße und Veränderung ihres Herzens und wandels sieheth sich nicht thun lasse / sondern daß sie erst die warheit ihrer Buße in der That bezeugen. Wie so wohl der Herr deswegen denen Aposteln bey Einsetzung dieser Ordnung/den H. Geist/umb die Menschen zu prüfen / mittheilte Joh. 20. nehmet hin den Heiligen Geist/welchen ihr die Sünde etc. als auch die erste Kirche denen aufzunehmenden umb Sie und die Warheit ihrer Buße besser kennen zu lernen/gewisse vorhergehende Zeit ihrer Bußübung segete.

§. 8. Wenn denn die in Buße und Glauben sich zu Gott kehrende Seele durch das verführOpfer ihres hohen Priesters mit Gott verfühnet / Vergebung der Sünden erlanget / absolviret und in Christo gerecht gesprochen / dabey auch in den Bund der seligen Kindschafft Gottes / durch die neue Geburch aus Gott Joh. 1. 13. aufgenommen und seines Geistes theilhaftig worden Rom. 8. 15. So gehet sie unter Beharrung in göttl. Gnaden Stand Rom. 5. 1. ein in den Weg der Heiligung Rom. 6. 1. seqq.

§. 9. Solche Heiligung wie sie durch ihre Stufen und Alter durch gehet von der unmundigen Kindschafft zur Jünglingschafft / von der Jünglingschafft zum männlichen Alter / Joh. 2. 12. 13. 14. 1. Petr. 2. 2. 1. Cor. 3. 1. Eph. 4. 14. Ebr. 5. 12. So ist sie als lange wir in dieser Hütten sind / nachdem Urtheil des Gesetzes noch unvollkommen. Und ob in einigen Orten H. Schrift der Vollkommenheit erwühnet wird Ebr. 5. 14. Phil. 3. 15. Col. 1. 28. Luc. 1. 4. so eufert sich doch leicht / daß die H. Gottes-Männer von der Gnade des Evangelii / in gewisser Maas (secundum quid) und von denjenige Stufen / die die Weise Oeconomie des Reichs Jesu / seinen getreuen hinzu gelangen / hier gesehet / alles zu verstehn.

§. 10. Denn / ob wohl temehr die Gläubigen Jesu getreue sind / und in dem Weg der Heiligung / den Er durch seinen Hingang zum Vater eröffnet Ebr. 9. 8. seqq. c. 10. 19. eindringen / temehr auch die Sünden Regunge und Ausflüße ihre Krafft verkehren / und Adam geistlich in seine Verwefung eingeber muß ; so bleiben doch nicht allein noch die erbliche Inkeirung Adams und in gemein / weil die meisten wie noch unmundig sind und es eben so viel Jünglinge oder gar Väter in Christo noch nicht giebet / I noch mancherley Fehler der Unwissenheit ( so sie in ihren Unverstand noch nicht erkennen / ) auch Ubertelung / (sonderlich in denen innerlichen Regungen) und über Vortheilung / von der noch in ihnen wohnen den Sünde / (ob sie gleich berglich und in Auffrichtigkeit darwieder Kempfen) dennoch an denen Kindern Gottes kleben : sondern auch bey denen so am weitesten kommen Väter und vollkommen in Christo Jesu / noch vielfältigerley / ob wohl geistl.

geistlicherer und subtilerer Art / Anklebungen der Unwissenheit und Unvollkommenheit folglich Sündlichkeit / so gar in ihren besten Übungen der Göttheit / wenn die besten Feuerflammen den Augen Gottes sie beleuchten und seine Heiligkeit mit ihnen ins Gericht gehen wolte.

S. 11. Und so nach alle keiner ausgenommen / sich vor Gott zu demüthigen / täglich zu beten: Verzieh uns unsere Schuld Mt. 6. Und auch die Gerechten ihres Glaubens und der Gnade Jesu zu leben / haben.

S. 12. Jedoch bleiben Sie / solcher Unvollkommenheit und anklebenden Schwachheiten ungeacht / beharrlich in der Gnade ihres himmlischen Vaters / der ihnen solche / um Christi willen nicht zurechnet / aus väterlicher Liebe sie zwar immer zum Wachsthum antreibt; Jedoch was aus Schwachheit sie versehen / als ein Vater an seinem Kinde mit vieler Gedult und Verschönerung trägt / und [ wie der dritte Articulus des Catechismi Lutheri redet ] der Heilige Geist Ihnen täglich alle Sünde reichlich verziehet conf. Rom. 8. 1. Rom. 5. 1. seq. Und wo sie es / auch in was mehrerer Unbedachtsamkeit / oft auch Laulichkeit / gleichsam was gröber versehen [ aber nicht darinnen verharren / sondern so bald sie es gewahr werden / bereuen / und von neuen darwider kämpfen ] so gebet sie auch in gewisser Maas an was Gott als in Typo von Salomo saget 2. Sam. 7. 14. conf. Psalm. 89. 33. Ich will sein Vater seyn und er soll mein Sohn seyn / wenn er eine Mißthat thut so will ich ihn mit Menschen Ruthen und mit menschen Kinder schlägen (leibl. und geistl. Creus / Züchtigungen / Anfechtungen conf. 1. Cor. 11. 30. 32.) straffen; Aber meine Barmherzigkeit soll nicht von ihm entwand werden.

S. 13. Dabero vor Gerechtfertigte Kinder Gottes wohl Trost und Versicherung göttl. Gnade und täglicher Vergebung ihrer Sünden / in Anfechtung / aus Gottes Wort / aber nicht die eigendige Mat. 16. und e. 18. it. Joh. 20. geordnete bind- und löse Schlüssel / (um als gebundene zu gewissen Zeiten darmit gelöst zu werden) eingelegt ist / als welche in specie diejenigen / denen die Sünden behalten sind / gläubigen Kindern Gottes aber sind sie nicht be-

halten / sed eo momento, quo perpetrantur, etiam sunt remissa) sie ihnen in Nahmen Gottes zu erlassen Joh. 20. und die als durch einen Öffnungs-Schlüssel erst in das Himmereich der Kirchen sollen eingelassen werden (Kinder Gottes aber sind schon drinnen) Matt. 16, 19. auch die als Heyden und Zöllner gehalten / gebunden (in Sünden) sollen gelöst und in die Gemeinschaft der Kirchen aufgenommen werden Mat. 18, 17-18. (als diese insonderheit angehende) zum objecto haben; wäre auch wieder die Herrlichkeit des neuen Bundes Rom. 8. 1. 15. Wieder die Vollkommenheit des Verlöbnpfers Jesu Ebr. 10. 10. seq. 18. Rom. 3, 25. 26. wieder die Versiegelung des Heil. Geistes Rom. 8, 16. Eph. 1. 14. 15. wieder die kindl. Zuversicht / Freudigkeit und Seeligkeit der Kinder Gottes Rom. 4. 17. Eph. 20. 8.

§. 14. Wiewohl per consequentiam und durch eine wahre Folge aus der Gewalt des Löseschlüssels ein Schluß und application auff die angefochtene wegen der Kindschafft und Gnade Gottes und der Vergebung ihrer Sünden kan gemacht werden. Daß/da einer/der zuvor in göttl. Zorn gestanden / durch Buße aber sich zum Herrn bekehret / aus Joh. 20. M. 16. die Gewißheit und Versicherung haben kan / daß Gott die Vergebung der Sünden / die durch die Hand des Predig. Amtes geschieht / im Himmel rati habiret und vor gültig bey ihm annimt; tanquam à majori ad minus nicht weniger ein mit Zweifel wegen göttl. Gnade und Vergebung der Sünden angefochtener gleichen Trost göttl. Genehmhaltung (weil es auf sein Wort gegründet) darauß fassen kan.

§. 15. Nachdem aber möglich und auch leider öfters geschieht / daß einige die im Glauben stehen durch abfall von der Wahrheit in Christo oder wißendl. und vorsegl. Sündenfall am Glauben Schiffbruch leiden und aus göttl. Gnade fallen; So ist ausdrückl. göttl. Befehl (so nicht in der Menschen willen stehet / sondern dessen Unterlassung ein Ungehorsam und Verbrechen wieder Gott ist) solche durch den Binde Schlüssel zu binden / die Sünde zu behalten Matt. 16. c. 18. Joh. 20. von sich als einen bösen offentlich hinaus zu thun i. Cor. 5 11. 13. seiner sich zu entziehen un nichts mehr mit

mit ihm zu schaffen zu haben 2. 1. Pet. 3. 6. 14. von solchen sich zu thun 1. Tim. 6. 3. 4. 5.

§. 16. Jedoch/ wie durch wahre Buße denen gefallenem der Weg zur wieder Erlangung göttl. Gnade und Vergebung der Sünden ordentlich offen siehet: Also ist der Löse-Schlüssel M. 16. c. 18. Joh. 20. Hier anders Theils Göttliche Ordung die Bußfertigen wieder aufzunehmen/ in Gottes Nahmen Göttliche Gnade ihnen zu verkündigen und per diaconicam potestatem die Sünden ihnen zu vergeben.

§. 17. Welche Handlung auch nicht in blossen Worten/ sondern in nachdrücklicher Kraft bestehet/ auch vor GOTTE eine wirkliche Wieder- Aufnehmung in dem Bund der Gnaden ist 2. Cor. 2. 6. seq.

§. 18. Wie wohl/ so ferne es Göttliche Ordnung ist selbige weder privatim noch privata autoritate, sondern ob durch den Dienst des Lehr-Amtes/ doch mit Wissen/ Genehmhaltung und Gegenwart der Gemeine; Auch nicht auf ein bloßes Wort oder Bichtformul/ sondern nach erleuchteten Augen gnugsamer Bezeugung der Buße und LebensEnderung/ geschehen muß wie deswegen in der ersten Kirchen denen büßenden gewisse Zeit bestimmter ward/ welche denen Gläubigen/ die in dessen ihrer acht hatten/ zu länglich dauerte/ ihre innerliche Buße aus der euferen Bezeugung und LebensEnderung zu erkennen/ ehe sie wieder aufgenommen wurden confer. 2. Cor. 2. 6. seq. c. 7. 11. seq.

§. 19. Aus welchen allen so viel erhellet/ daß die eigentliche Matt. 16. c. 18. item Joh. 20. eingefetzte bind und löse Schlüssel und die privat-Beicht, absolution gänzlich von einander unterschieden. Da 1) diese eine Menschen- oder Kirchen-Ordnung/ jene ein göttlich Gebot. 2) diese iacitor und allgemein/ der (wie wohl es auch in der Lutherischen Kirchen nicht durchgängig) alle/ auch die Stäubigen Kinder Gottes unter ordnet sind; jene angustior und gehet nur die jenen an/ so zu vor in Sünden gebunden gewesen. 3) diese privatisime und in geheim; jene publice und öffentlich geschehen sollen. 4) diese hat zum Endzweck die Achthabung und Prüfung/ daß das Volk nicht so unwissend und unbußfertig zum H. Abendmahl komme/ und denn die Tröstung derer Angefochtenen; Jene die Losflutung der gebundenen und derer jenen/ so zu vor außer der Gemeinschaft der Gemein.

Gemeine Gottes gewesen / Auffnehmung in dieselbe. 5) diese bestehet also eigentlich in Eröstung und Versicherung der Vergebung der Sünden / so gläubige täglich bey Gott schon haben ; jene in einer wahren (doch diaconica) Behaltung und Vergebung derer Sünden / so zuvor behalten gewesen.

§. 20. Wie also die Privat- Absolution zu ihrem End- Zweck mit hat / die Trostlosen und Angefochtenen zu trösten und aufzurichten / so muß sie solchen eine Gewißheit / werauf ihre Hertz beruhen könne / geben / und ist also nicht unrecht / wenn man saget / sie soll absolucata seyn ; Allein sie præsupponiret theils auf Seiten des Trostlosen / daß er in sich gehe / und die Zeichen wahrer Buße und Glauben bey sich finde / sonst lauffet es auf ein Papistisches Opus operatum hinaus ; Theils auf Seiten des Tröstenden / daß er des Trostlosen Zustand so erkenne / daß er seiner Sünden-Ängstlichkeit / Glaubens- und Kampffe wider die Sünden- Ernsts nach der Heiligung / menschlicher Weise dadurch versichert werde / sonst lauffet es / ut mitius dicam , auf eine *ἀνεργονία* hinaus : In dem einem / den ich nicht kenne / und keine wahre Zeichen der Buße an ihm finde / ich zwar nicht zu verdammen / sondern Gott zu überlassen / aber in Gottes Nahmen Sünde zu vergeben / oder Göttlicher Gnade ihn zu versichern / nirgends Göttlichen Befehl habe.

§. 21. Schlußlich / nach Beschaffenheit unserer Kirchen / da man die Leute also kennen zulernen / an manchen Ort wenige Anstalten hat / kan die Absolution meistens nicht wohl anders / als conditionata seyn ; Zumahl / da denen Rechtichaffenen dadurch nichts an Troste abgehet / indem / wenn sie des Predigers Condition und ihres Hertzens Zustand zusammen nehmen / und darinnen die erfordereten Conditiones finden / die Absolutio ihnen gleichfalls absoluta wird ; Denen Heuchlern aber der falsche Trost dadurch nachdrücklicher wird abgeschnitten ; Bis daß sich Jene getreuen Beicht- Vätern genauer offenbahren / und Diese / nicht nur mit einer bloßen Welt- Erbarkeit / sondern heiligen Wandel nach Christi Lehre sich also legitimiren / daß man einen lebendigen Glauben an ihnen spühren / und als denn mit bessern Grund auch guten Gewissen Absolutionem absolucam Beyden mittheilen könne.

§. 22. So viel vor dißmahl zu Schrifftmäßiger Prüfung des Christlich-erleuchteten Lesers / Offenbahrung Göttlicher Wahrheit und Erbauung der Gemeine **IEU CHJESU**.



Fg 427A<sup>o</sup>

X 23A 7205

Paul Diensberg  
Buchbinder  
Halle S. Pöschelstr. 20







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

1945 K 1209 725 *royal* n. 15.

# THESES,

Die Bind-  
und Löse-Schlüssel/  
samt der privat-Beicht-absol-  
ution betreffende/  
statt eines

## PRODROMI:

Von der Beicht und Ab-  
solution unterschiedlicher Arte/  
Grund / Gött- und Menschlicher autori-  
tät / Ursprung / facis, brauch und mißbräu-  
chen auch erbaulicher Einrichtung u.  
entworfen



65 F.

von  
M. S. B.

gedruckt bey Johann Wilhelm Krügerm

1702. Weisendorf 1716

U. N. 1707 p. 2456. n. 496  
11 (702) 42-B.  
11 (701) p. 316 n. 11. p. 315 n. 7. p. 317 n. 13

geb. bey G. Arn. Zörbig in fine  
brist- quartal geb. bey I. C. Lengen  
Buntenstein am 17. Junij  
n. 12. 14. 98. bey Thomas Köttinger. R.  
3 posten 3. geb. bey Fridrich Reil geistl. Rath  
n. 11. 12. 17. geb. bey Mueler auf dem R. R.  
2 posten 12. 17. 18. bey Schickel. R. R. R.  
geb. bey Arn. Zörbig in fine  
1702. p. 16. Coll. 630